



Informationen zum Öffentlichen Dienst

Elternzeit

**für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Beamtinnen und Beamte
des Freistaats Bayern**

Januar 2007



Ab 1. Januar 2007 gilt das neue Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Gerade die Regelungen zur Elternzeit erlauben es den Eltern, sich der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder in der ersten Lebensphase verstärkt zu widmen.



Diese Informationsbroschüre soll Ihnen einen umfassenden Überblick über Grundlagen, Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Elternzeit geben. Die Regelungen gelten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ebenso wie für Beamtinnen und Beamte des Freistaates Bayern. Zum Elterngeld hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Broschüre herausgegeben, die beim Zentrum Bayern Familie und Soziales bezogen werden kann. Hier finden Sie auch Informationen zum Bezug und zur Höhe des Elterngeldes. Von einer Aufnahme der Bestimmungen über das Elterngeld in die vorliegende Broschüre wurde daher abgesehen.

Die finanzielle Förderung sowie flexible Arbeitszeitmodelle und Gestaltungsmöglichkeiten der Elternzeit sollen dazu beitragen, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer weiter zu erleichtern.

Professor Dr. Kurt Faltlhauser
Staatsminister

Franz Meyer
Staatssekretär

	Seite
A. Die Elternzeit	4
1. Anspruch auf Elternzeit	4
2. Antrag auf Elternzeit	6
B. Regelungen für Beamtinnen und Beamte	8
1. Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit	8
2. Krankheitsfürsorge während der Elternzeit	9
3. Erholungsurlaub und Elternzeit	12
4. Laufbahnrechtliche Auswirkungen	13
5. Besoldungsrechtliche Auswirkungen	14
6. Versorgungsrechtliche Auswirkungen	15
7. Zuschuss während der Mutterschutzfristen	18
C. Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	19
1. Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit	19
2. Kündigungsschutz während der Elternzeit	21
3. Erholungsurlaub und Elternzeit	21
4. Tarifrrechtliche Auswirkungen	22
5. Beihilfe während der Elternzeit	24
6. Zusatzversorgungsrechtliche Auswirkungen	24
7. Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen	25
D. Ansprechpartner und Adressen	28

A. Die Elternzeit

Die folgenden Ausführungen gelten für Beamtinnen und Beamte sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaats Bayern gleichermaßen. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergeben sich die Regelungen unmittelbar aus dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Die Gewährung von Elternzeit für Beamtinnen und Beamte ist in der Verordnung über den Urlaub der bayrischen Beamten und Richter (UrlV) geregelt.

1. Anspruch auf Elternzeit

Beamte und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie

1. a) mit ihrem Kind,
b) mit einem Kind, für das sie die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 3 oder 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) erfüllen, oder
c) mit einem Kind, das sie in Vollzeitpflege (§ 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) aufgenommen haben,
in einem Haushalt leben und
2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach den oben genannten Buchstaben b) und c) Elternzeit nehmen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils. Die Eltern-

zeit ist eine Freistellung ohne Dienst- oder Anwärterbezüge bzw. ohne Entgelt.

Zeitlicher Umfang

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht – unabhängig von der Dauer des Anspruchs auf Elterngeld – bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Ein Anteil von bis zu zwölf Monaten ist auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragbar, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden. Auch für Adoptiveltern oder Pflegeeltern gilt die Möglichkeit, einen Anteil von bis zu zwölf Monaten bis zum Ende des achten Lebensjahres des Kindes zu übertragen (§ 15 Abs. 2 Satz 5 BEEG, § 12 Abs. 2 UrIV).

Aufteilung der Elternzeit zwischen den Eltern

Die Elternzeit steht beiden Eltern zu. Sie kann von ihnen ganz oder teilweise jeweils allein oder gemeinsam in Anspruch genommen werden. Die Höchstdauer von drei Jahren steht beiden Eltern unabhängig voneinander zu. Der Anspruch auf Elternzeit ist dadurch nicht mehr mit einer Inanspruchnahme des anderen Elternteils verknüpft.

Die Elternzeit darf von jedem Elternteil auf bis zu zwei Zeitabschnitte verteilt werden. Eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers bzw. des Dienstvorgesetzten möglich.

2. Antrag auf Elternzeit

Fristen und Zeiträume

Die Elternzeit soll sieben Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden. Dabei soll angegeben werden, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren Elternzeit in Anspruch genommen werden soll. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist die Antragsfrist und die Aussage zur Inanspruchnahme zwingend. Bei Beamten kann die Frist von sieben Wochen um bis zu acht Wochen verlängert werden, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern.

Vorzeitige Beendigung, Verlängerung

Eine abgegebene Erklärung über die Dauer und die Zeiträume der Elternzeit ist grundsätzlich bindend. Eine genehmigte Elternzeit kann mit Zustimmung des Arbeitgebers bzw. des Dienstvorgesetzten vorzeitig beendet oder im Rahmen der zulässigen Höchstdauer verlängert werden. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder eines besonderen Härtefalls (§ 5 Abs. 1 Satz 3 BEEG) kann nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen bzw. dienstlichen Gründen abgelehnt werden. Ein sol-

cher Härtefall liegt insbesondere vor bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod der Eltern oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz. Eine vorzeitige Beendigung der laufenden Elternzeit wegen einsetzender Mutterschutzfristen für ein weiteres Kind ist jedoch nicht möglich.

Eine Verlängerung der Elternzeit im Rahmen der Höchstgrenzen kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Inanspruchnahme der Elternzeit aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

Stirbt das Kind während der Elternzeit, endet diese spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes.

Rechtsquellen: §§ 15 und 16 BEEG, § 13 Abs. 4, Abs. 5 UrIV

B. Regelungen für Beamtinnen und Beamte

Unterbrechung eines Urlaubs aus familien- und arbeitsmarktpolitischen Gründen

Beamte können bei der Geburt eines Kindes eine bestehende Beurlaubung gemäß Art. 80b und Art. 80c BayBG ab der Geburt dieses Kindes durch eine günstigere Elternzeit unterbrechen. Ein durch Elternzeit unterbrochener Urlaub wird nicht um die Zeit der Elternzeit verlängert sondern endet mit Ablauf des (ursprünglichen) Bewilligungszeitraums. Sofern die Elternzeit über den ursprünglich bewilligten Urlaub hinaus dauert, endet dieser Urlaub vorzeitig mit Beginn der Elternzeit.

1. Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit

Während der Elternzeit ist den Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis beim selben Dienstherrn im Umfang von bis zu 30 Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Eine bereits vor der Elternzeit ausgeübte Teilzeitbeschäftigung kann während der Elternzeit im Rahmen des zulässigen Umfangs fortgesetzt werden.

Beamte dürfen während der Elternzeit mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten eine Teilzeitbeschäftigung auch in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis als Arbeitnehmer/Arbeitneh-

merin leisten oder eine sonstige Erwerbstätigkeit ausüben, wenn die zeitliche Beanspruchung den zulässigen Umfang von wöchentlich 30 Stunden nicht überschreitet.

Während der Elternzeit ist jedoch eine Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis bei einem anderen Dienstherrn grundsätzlich unzulässig.

Rechtsquelle: § 12 Abs. 4 UrlV

2. Krankheitsfürsorge während der Elternzeit

Beamte haben während der Elternzeit einen Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen, wenn sie nicht beschäftigt sind. Dieser Anspruch tritt zurück, wenn Beamte in Elternzeit als berücksichtigungsfähige Angehörige eines selbst Beihilfeberechtigten abgesichert sind oder ein Anspruch auf Familienversicherung mit dem gesetzlich versicherten Ehegatten besteht. Bei einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit besteht ein originärer Beihilfeanspruch nach den Beihilfevorschriften.

Nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs V besteht für Ehegatten eines gesetzlich Versicherten während der Elternzeit dann kein Anspruch auf Familienversicherung, wenn sie vor Beginn der Elternzeit nicht gesetzlich krankenversichert waren. Da dies im Regelfall auf Beamte in Elternzeit zutrifft, ist ihnen der Zugang zur Familienversicherung des gesetzlich versicherten Ehegatten verwehrt. Daher besteht für Beamte während der Elternzeit in der Mehrzahl

aller Fälle ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen.

Der Beihilfebemessungssatz beträgt für Alleinerziehende unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder während der Elternzeit 70 Prozent. Nach Ablauf der Elternzeit beträgt der Beihilfebemessungssatz für Alleinerziehende mit einem Kind nur mehr 50 Prozent. Es wird empfohlen, eine bestehende private Krankenversicherung rechtzeitig anzupassen.

Rechtsquelle: Art. 88 Abs. 1 BayBG

Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen

Die Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung werden für die Zeit der Elternzeit bis zu 30 Euro monatlich erstattet, wenn die Dienst- oder Anwärterbezüge ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder hätten. Maßgebend sind die am Tag vor der Elternzeit zugestandenen laufenden monatlichen Dienstbezüge (Grundgehalt, Zulagen, Vergütungen) oder Anwärterbezüge (ohne Anwärterverheiratetenzuschlag).

Für Beamtinnen und Beamte bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 11 erhöht sich dieser Betrag auf 80 Euro. Die verbleibenden Beiträge einer beihilfekonformen Kranken- und Pflegeversicherung, einschließlich etwaiger darin enthaltener Altersrückstellungen, werden Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8

auf Antrag erstattet, wenn keine oder eine höchstens im Umfang bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligte Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird. Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist die Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

Beihilfekonform bedeutet, dass nur Beitragsanteile berücksichtigt werden, die auf Prozenttarife entfallen, die in der Regel eine Erstattung von 100 Prozent der Aufwendungen ermöglichen. Beitragsanteile, die etwa auf Beihilfeergänzungstarife entfallen und „Lücken“ und „Selbstbehalte“ bei der Beihilfe abdecken sollen, bleiben außer Betracht.

Bei der Erstattung sind auch die Beiträge zu berücksichtigen, die in einer gemeinsamen Krankenversicherung unter dem Namen des Ehegatten der Elternzeit in Anspruch nehmenden Person nachweislich für die Krankenversicherung entrichtet werden.

Erstreckt sich die Elternzeit nur über einen Teil des Monats, wird die Beitragserstattung entsprechend § 3 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes anteilig berechnet. Bei einer gemeinsamen Elternzeit der Eltern steht der Anspruch auf Beitragserstattung dem Elternteil zu, bei dem das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden soll.

Beiträge für eine ruhend gestellte private Krankenversicherung sind nicht erstattungsfähig.

Antrag

Der Antrag auf Beitragserstattung ist unmittelbar bei der zuständigen Bezügestelle einzureichen. Eine Bescheinigung der Krankenversicherung über das Bestehen des Versicherungsverhältnisses und die Höhe der gezahlten monatlichen Beiträge ist beizufügen. Soweit eine über die Erstattung von 30 bzw. 80 Euro hinausgehende Leistung beantragt wird, ist zusätzlich ein Nachweis über die Zusammensetzung der Beiträge vorzulegen.

3. Erholungsurlaub und Elternzeit

Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel gekürzt; dies gilt nicht, wenn eine gleichzeitig mit der Elternzeit genehmigte Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis ausgeübt wird.

Haben Beamte den zustehenden Erholungsurlaub (einschließlich eines evtl. nach § 11 UrlV angesparten Urlaubs) vor Beginn der Elternzeit nicht oder nicht vollständig genommen, ist der Resturlaub nach der Elternzeit im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren. Im Hinblick auf diese Fristen muss deshalb der Resturlaub in der Regel vor Beginn einer weiteren Elternzeit eingebracht werden, um nicht zu verfallen. Beamte können keine Barabgeltung für nicht genommenen Erholungsurlaub erhalten.

Falls vor Beginn der Elternzeit zuviel Erholungsurlaub genommen worden ist, wird im Fall der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit der nach Ende der Elternzeit zustehende Erholungsurlaub um die zu viel gewährten Urlaubstage gekürzt.

Rechtsquellen: §§ 10 und 18 UrlV

4. Laufbahnrechtliche Auswirkungen

Probezeit, Anstellung

Wird während der Probezeit Elternzeit in Anspruch genommen, verlängert sich die Probezeit um die Zeit der Elternzeit. Die Anstellung darf aber nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem die Elternzeit in Anspruch nehmende Person ohne Inanspruchnahme der Elternzeit zur Anstellung herangestanden wäre. Berücksichtigungsfähig sind bei der vorgezogenen Anstellung Zeiten im Umfang von zwölf Monaten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Anrechnung auf Dienstzeiten

Als Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung oder für den Aufstieg sind, gelten auch Zeiten einer Elternzeit. Berücksichtigungsfähig sind Zeiten im Umfang von zwölf Monaten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes. Zeiten, um die die Anstellung wegen Berücksichtigung von Erziehungszeiten bereits vorgezogen wurde, sind anzurechnen.

5. Besoldungsrechtliche Auswirkungen

Bezüge

Während der Elternzeit stehen keine Bezüge zu, außer es wird eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt. Die jährliche Sonderzahlung wird insoweit gewährt, als während des Kalenderjahres – vor beziehungsweise nach der Elternzeit oder im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis – Anspruch auf Bezüge bestand.

Vermögenswirksame Leistungen

Vermögenswirksame Leistungen werden an Beamte in Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis nicht gewährt. Unberührt bleiben etwaige Ansprüche aus einer Teilzeitbeschäftigung im Arbeitnehmerverhältnis.

Beamte, die während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis ausüben, erhalten die vermögenswirksame Leistung von monatlich 6,65 Euro anteilig nach dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit.

6. Versorgungsrechtliche Auswirkungen

Zuschläge zum Ruhegehalt

Die Zeit einer Elternzeit wird in der späteren Versorgung nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Das Ruhegehalt erhöht sich jedoch für Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Kindererziehung um einen so genannten Kindererziehungszuschlag nach den Maßgaben des § 50a BeamtVG. Dies gilt nicht, wenn Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig waren und die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. In diesen Fällen wird die Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

Die Kindererziehungszeit beginnt regelmäßig nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten. Die Höhe des Kindererziehungszuschlags wird nach rentenrechtlichen Grundsätzen ermittelt.

Für nach dem 31. Dezember 1991 liegende, den Beamten zuzuordnenden Zeiten einer Kindererziehung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird zudem ein Kindererziehungsergänzungszuschlag zum Ruhegehalt nach Maßgabe des § 50b BeamtVG gewährt, wenn

- zwei oder mehr Kinder gleichzeitig erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt werden oder
- die Erziehung eines Kindes oder die nicht erwerbsmäßige Pflege eines pflegebedürftigen Kindes mit einer ruhegehaltfähigen

Dienstzeit oder der nichterwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person nach § 50d Abs. 1 Satz 1 BeamtVG zusammen trifft.

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird jedoch nicht gewährt für Zeiten, für die Beamte Anspruch auf eine dem Kindererziehungsergänzungszuschlag entsprechende Leistung nach § 70 Abs. 3a SGB VI haben, sowie für Zeiten, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht. Er kommt in der Regel erst für die Zeit nach Ablauf der 36 auf den Geburtsmonat folgenden Kalendermonate in Betracht.

Für Zeiten, in denen Beamte wegen der nichterwerbsmäßigen Pflege eines Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig waren, wird das Ruhegehalt um einen Pflegezuschlag nach § 50d BeamtVG erhöht, sofern die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt ist.

Rechtsquellen: § 6 Abs. 1, §§ 50a, 50b und 50d BeamtVG, § 3 SGB VI, § 56 SGB VI

Versorgungsabschlag

Nach früherem Versorgungsrecht, das für die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten noch Bedeutung hat, ist für Zeiten einer Freistellung ein Versorgungsabschlag vorzunehmen. Dies gilt jedoch nicht für die Zeit einer Elternzeit. Die Regelung über den früheren Versorgungsabschlag kommt nur noch bei Anwendung der im Versorgungsgesetz enthaltenen Übergangsregelungen nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht in Betracht.

Quotelung der Ausbildungs- und Zurechnungszeiten

Freistellungen vom Dienst – zu denen auch die Elternzeit gehört – von mehr als zwölf Monaten führen zur Quotelung der Ausbildungszeiten. Das bedeutet, dass Ausbildungszeiten nur in dem Umfang berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der ruhegehaltfähigen Dienstzeit entspricht, die ohne Freistellung erreicht worden wäre. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass sich Freistellungen vom Dienst auch bei der Berücksichtigung von Ausbildungszeiten durchgängig entsprechend dem Anteil der ermäßigten zur regelmäßigen Dienstzeit auswirken. Von dieser Regelung ausgenommen bleiben Freistellungen wegen Kindererziehung bis zu drei Jahren für jedes Kind. Die Quotelung gilt auch für eine gegebenenfalls zu berücksichtigende Zurechnungszeit mit der Maßgabe, dass die Ausnahmeregelung wegen der Kindererziehung keine Anwendung findet.

Rechtsquellen: § 6 Abs. 1, § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 1 BeamtVG

Ausschluss der Mindestversorgung

Beamte, die allein wegen langer Freistellungszeiten mit ihrem verdienten Ruhegehalt hinter der Mindestversorgung zurückbleiben, erhalten nur das erdiente Ruhegehalt. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift soll die als Mindestalimentation ausgestaltete Mindestversorgung in den Fällen nicht gewährt werden, in denen Beamte für längere Zeiten vom Dienst freigestellt waren, weil das Rechtsinstitut der Mindestversorgung auf einen vollbeschäftigten Lebenszeitbeamten abstellt. Von dieser Regelung werden nur solche Beamte erfasst, die nicht wegen Dienstunfähigkeit in den Ru-

bestand treten. Ihre Anwendung ist damit auf Ausnahmefälle beschränkt.

Rechtsquelle: § 14 Abs. 4 Satz 4 BeamtVG

7. Zuschuss während der Mutterschutzfristen

Während der in eine Elternzeit fallenden Mutterschutzfristen (§ 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BayMuttSchV) wird ein Zuschuss von 13 Euro je Kalendertag gewährt, wenn die Beamtin nicht teilzeitbeschäftigt ist. Bei einer Beamtin, deren Dienstbezüge ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung überschreiten, ist der Zuschuss auf insgesamt 205 Euro begrenzt.

Rechtsquelle: § 5a BayMuttSch

C. Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Unterbrechung eines Sonderurlaubs

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei Geburt eines (weiteren) Kindes während eines Sonderurlaubs diesen ab dem Tag der Geburt unterbrechen und die günstigere Elternzeit in Anspruch nehmen. Eine durch die Elternzeit unterbrochene Beurlaubung verlängert sich nicht um die Zeit der Elternzeit, sondern endet mit Ablauf des (ursprünglichen) Bewilligungszeitraums. Sofern die Elternzeit über den bewilligten Urlaub hinaus dauert, endet dieser Urlaub vorzeitig mit Beginn der Elternzeit.

1. Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit

Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 30 Stunden zulässig.

Auch Teilerwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbständiger ist mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Die Zustimmung kann nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich abgelehnt werden.

Üben Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer bereits vor der Elternzeit eine unbefristete Teilzeitbeschäftigung bis zur zulässigen Gren-

ze von 30 Wochenstunden aus, so kann diese Teilzeitbeschäftigung ohne einen Antrag unverändert fortgesetzt werden.

Über den Antrag auf Verringerung der Arbeitszeit sollen sich Arbeitgeber und Beschäftigte innerhalb von vier Wochen einigen.

Unter folgenden Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit:

- das Arbeitsverhältnis besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate,
- die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden verringert werden,
- dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen und
- der Anspruch wurde dem Arbeitgeber sieben Wochen vor Beginn der Tätigkeit schriftlich mitgeteilt.

Im Antrag ist Beginn und Umfang der gewünschten Arbeitszeit anzugeben. Auch die Verteilung der Arbeitszeit sollte angegeben werden.

Der Arbeitgeber kann die beanspruchte Verringerung der Arbeitszeit nur innerhalb von vier Wochen mit schriftlicher Begründung ablehnen. Stimmt der Arbeitgeber der Verringerung der Arbeitszeit nicht oder nicht rechtzeitig zu, so kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Klage vor dem Arbeitsgericht erheben.

Die Verringerung der Arbeitszeit kann während der Gesamtdauer der Elternzeit von jedem Elternteil höchstens zweimal beansprucht werden.

Wird während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart, gilt diese nur für die Dauer der Elternzeit.

Rechtsquelle: § 15 Abs. 4 - 7 BEEG

2. Kündigungsschutz während der Elternzeit

Während der Elternzeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen. Der Kündigungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt des Verlangens der Elternzeit, frühestens jedoch acht Wochen vor deren Beginn.

Dies gilt auch, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während der Elternzeit oder, ohne von einem an sich bestehenden Anspruch auf Elternzeit Gebrauch zu machen, bei dem Elternzeit gewährenden Arbeitgeber Teilzeitarbeit leisten.

Rechtsquelle: § 18 BEEG

3. Erholungsurlaub und Elternzeit

Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit, in dem Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht Teilzeitarbeit bei demselben Arbeitgeber leisten, um ein Zwölftel gekürzt.

Erholungsurlaub, der vor Beginn der Elternzeit nicht in Anspruch genommen wurde, ist nach der Elternzeit in dem dann laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren. Wird der Resturlaub in diesem Zeitraum nicht genommen, verfällt er. Dies gilt auch, wenn sich eine Elternzeit für ein weiteres Kind anschließt.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Elternzeit beziehungsweise bei Nichtfortsetzung des Arbeitsverhältnisses im Anschluss an die Elternzeit wird ein nicht gewährter Erholungsurlaub abgegolten.

Wurde vor Beginn der Elternzeit zuviel Urlaub genommen, wird dieser auf den nach der Elternzeit zustehenden Urlaub angerechnet.

Rechtsquelle: § 17 BEEG

4. Tarifrrechtliche Auswirkungen

Stufenlaufzeit

Die Elternzeit ist eine für die Stufenlaufzeit unschädliche Unterbrechung, d.h. die Stufenlaufzeit wird für die Dauer der Elternzeit angehalten und läuft nach Wiederaufnahme der Arbeit weiter.

Beispiel

Eine Arbeitnehmerin nimmt im Anschluss an die Mutterschutzfrist bis zum dritten Lebensjahr des Kindes Elternzeit in Anspruch. Vor der Geburt erhielt sie das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 9, Stufe 3. Ihre verbleibende Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe 4 beträgt noch 12 Monate. Nach der El-

ternzeit beginnt die Stufenlaufzeit nicht von neuem. Bei Wiederaufnahme der Arbeit erhält sie das Tabellenentgelt der Stufe 3. Die Stufe 4 kann nach einer Tätigkeit von 12 Monaten erreicht werden.

Beschäftigungszeit

Die Zeit der Elternzeit zählt als Beschäftigungszeit. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Elternzeit in Anspruch nehmen, haben daher in Bezug auf die Dauer des Anspruchs auf Krankengeldzuschuss, die Kündigungsfristen und die Gewährung des Jubiläumsgeldes gegenüber den übrigen Beschäftigten keine Nachteile.

Jahressonderzahlung

Die Höhe der Jahressonderzahlung vermindert sich grundsätzlich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Entgelt haben. Bei Inanspruchnahme von Elternzeit unterbleibt diese Minderung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn vor Beginn der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

Wird im Kalenderjahr der Geburt des Kindes im Bemessungszeitraum eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit ausgeübt, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor Beginn der Elternzeit.

Vermögenswirksame Leistungen

Vermögenswirksame Leistungen stehen während der Elternzeit nicht zu. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten die vermögenswirksamen Leistungen entsprechend ihrer Arbeitszeit anteilig.

5. Beihilfe während der Elternzeit

Während der Elternzeit besteht kein Anspruch auf Beihilfe.

6. Zusatzversorgungsrechtliche Auswirkungen

Eine bestehende Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) wird durch die Elternzeit nicht berührt. Eine Umlage ist für diesen Zeitraum grundsätzlich nicht zu entrichten. Soweit keine umlagepflichtigen Monate vorliegen, werden Monate der Elternzeit, in denen das Arbeitsverhältnis ruht, auch nicht bei der Wartezeit für die Gewährung der Zusatzrente berücksichtigt.

Als soziale Komponente wird für die Berechnung der Zusatzrente für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis wegen Elternzeit ruht, für jedes Kind, für das Anspruch auf Elternzeit besteht, ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von 500 Euro monatlich zugrunde gelegt. Es werden je Kind höchstens 36 Kalendermonate berücksichtigt.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird nur das bezogene monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt bei der Berechnung der Zusatzrente berücksichtigt, auch wenn das Entgelt unter 500 Euro monatlich liegt.

Auskünfte zu den individuellen zusatzversicherungsrechtlichen Auswirkungen einer Elternzeit erteilt die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, 76128 Karlsruhe (Tel.: 0721/155-0, Internet: www.vbl.de).

7. Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen

Krankenversicherung

Die Mitgliedschaft Pflichtversicherter in der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt während der Elternzeit beitragsfrei aufrechterhalten. Die Beitragsfreiheit erstreckt sich nur auf das Elterngeld, nicht auf weitere beitragspflichtige Einnahmen, zum Beispiel auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit.

Freiwillige Mitglieder müssen grundsätzlich weiterhin Beiträge zahlen, ggf. den Mindestbeitrag.

Privat Krankenversicherte bleiben während der Elternzeit weiterhin privat versichert und müssen ihre Beiträge selbst tragen.

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vor der Elternzeit wegen Überschreitens der Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung versicherungsfrei waren und nun-

mehr auf Grund des geringeren Einkommens während der Teilzeitbeschäftigung versicherungspflichtig werden, können auf Antrag für die Dauer der Elternzeit von der Krankenversicherungspflicht befreit werden.

Bezüglich der individuellen Ausgestaltung des Krankenversicherungsschutzes wird empfohlen, sich in jedem Fall von der Krankenkasse oder der privaten Krankenversicherung beraten zu lassen.

Pflegeversicherung

Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger in der Pflegeversicherung bleibt während der Elternzeit erhalten. Beitragsfreiheit besteht nur für die Dauer des Bezugs von Elterngeld und erstreckt sich nur auf das Elterngeld.

Privat krankenversicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind auch während der Elternzeit verpflichtet, sich gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit abzusichern.

Rentenversicherung

Für jedes Kind werden bei dem Elternteil, der das Kind erzogen hat, die ersten 36 Monate nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes als rentenbegründende und rentensteigernde Versicherungszeiten angerechnet. Die Zeiten werden der Mutter angerechnet, wenn keine abweichende übereinstimmende Erklärung abgegeben wird. Nähere Auskünfte erteilt der zuständige Rentenversicherungsträger.

Arbeitslosenversicherung

Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, wenn die Anwartschaftszeit erfüllt ist. Dies ist der Fall, wenn innerhalb der Rahmenfrist von zwei Jahren mindestens zwölf Monate ein Versicherungspflichtverhältnis bestanden hat. Versicherungspflichtig sind auch Personen während der Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn sie unmittelbar vor der Erziehung versicherungspflichtig waren. Auskünfte erteilt die zuständige Agentur für Arbeit.

Nach der Elternzeit besteht die Möglichkeit eines Sonderurlaubs unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts oder einer Teilzeitbeschäftigung. Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen herausgegebenen Broschüre „Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaates Bayern“.

D. Ansprechpartner und Adressen

Informationen zum Elterngeld erhalten Sie bei

Zentrum Bayern Familie und Soziales

95447 Bayreuth, Hegelstr. 2

Tel. 0921/605 -03

E-Mail: poststelle@zbfs.bayern.de

Internet: www.zbfs.bayern.de/

und den folgenden Regionalstellen

Oberbayern

Buchstaben A-H

Richelstraße 17, 80634 München

Postfach 20 01 24, 80001 München

Telefon: (0 89) 1 30 62 – 0

Telefax: (0 89) 13 06 24 89

e-Mail: poststelle.obb1@zbfs.bayern.de

Buchstaben I-Z

Bayerstraße 32, 80335 München

Telefon: (0 89) 51 43 – 1

Telefax: (0 89) 5 14 34 99

e-Mail: poststelle.obb2@zbfs.bayern.de

Niederbayern

Friedhofstraße 7, 84028 Landshut

Telefon: (08 71) 8 29 – 0

Telefax: (08 71) 82 91 88

e-Mail: poststelle.ndb@zbfs.bayern.de

Oberpfalz

Landshuter Straße 55

93053 Regensburg

Telefon: (09 41) 78 09 – 00

Telefax: (09 41) 78 09 - 13 04

e-Mail: poststelle.opf@zbfs.bayern.de

Oberfranken

Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth

Telefon: (09 21) 6 05 – 1

Telefax: (09 21) 6 05 29 00

e-Mail: poststelle.ofr@zbfs.bayern.de

Mittelfranken

Bärenschanzstraße 8a, 90429 Nürnberg

Telefon: (09 11) 9 28 – 0

Telefax: (09 11) 9 28 24 00

e-Mail: poststelle.mfr@zbfs.bayern.de

Unterfranken

Georg-Eydel-Straße 13, 97082 Würzburg

Telefon: (09 31) 41 07 – 01

Telefax: (09 31) 41 07 - 222

e-Mail: poststelle.ufr@zbfs.bayern.de

Schwaben

Morellstraße 30, 86159 Augsburg

Telefon: (08 21) 5709-01

Telefax: (08 21) 5709-5000

e-Mail: poststelle.schw@zbfbs.bayern.de

Die Broschüre kann auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen unter der Adresse www.stmf.bayern.de (Rubrik „Öffentlicher Dienst“, Unterrubrik „Informationen für Beschäftigte des Freistaats Bayern“) abgerufen werden.

BAYERN DIREKT

ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 01801 - 20 10 10 (3,9 Cent pro Minute aus dem Netz der Deutschen Telekom) oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

Herausgeber Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Abteilung Personal und Öffentliches Dienstrecht
Odeonsplatz 4
80539 München
www.stmf.bayern.de

Stand Januar 2007